

31. August 2016

Schriftliche Anfrage

von Matthias Probst (Grüne)
und Markus Kunz (Grüne)

Gemäss Betäubungsmittelgesetz, Art. 19b, ist der Besitz einer geringfügigen Menge Cannabis seit dem 1.10.2013 in der Schweiz legal. „Geringfügig“ definiert das Gesetz dabei mit einer Menge von weniger als 10 Gramm. (Betäubungsmittelgesetz BetmG, SR 812.121, Artikel 19b, Absätze 1 und 2) Das heisst, für den blossen Besitz von maximal 10 Gramm Cannabis darf die Stadtpolizei weder Verfahrenskosten noch Ordnungsbussen erlassen; sie darf einen solche Menge nicht ahnden.

Leider zeigt die Praxis, dass die Stadtpolizei Zürich fleissig Ordnungsbussen auch für den blossen Besitz (nicht Konsum) von weniger als 10 Gramm Cannabis verteilt. Das ist offensichtlich ungesetzlich!

Diese Praxis wurde unlängst vom Bezirksgericht Zürich korrigiert. Es hielt in einem wegweisenden Urteil fest, dass der blosse Besitz von 10 Gramm Cannabis straffrei sei und entsprechend wurde eine bereits gebüsste Person wieder freigesprochen. (Vgl. Bezirksgericht, Geschäfts-Nr.: GC150199-L / U)

Die Stadtpolizei Zürich steht mit diesem nicht gesetzeskonformen Verhalten allerdings nicht alleine da. Ein Dienstbefehl unter dem Titel «Fallkonstellationen bei Erwachsenen» der Kantonspolizei schreibt den Beamten im Kanton Zürich folgende Möglichkeiten vor:

- Beobachteter Konsum ohne Besitz >> Ordnungsbusse
- Beobachteter Konsum mit Besitz bis zu 10 Gramm >> Ordnungsbusse
- Beobachteter Konsum und Besitz über 10 Gramm >> Anzeige im ordentlichen Verfahren. (Wenn Besitz für Eigenkonsum, dann Anzeige an die Übertretungsstrafbehörde; wenn Besitz für Weitergabe, dann Anzeige an die Staatsanwaltschaft.)
- Besitz bis zu 10 Gramm Cannabis NICHT zum Eigenkonsum >> Anzeige an die Staatsanwaltschaft
- Besitz bis zu 10 Gramm zum Eigenkonsum >> Ordnungsbusse

Dazu ist anzumerken, dass der letzte Punkt offensichtlich nicht rechtskonform umgesetzt ist. Es ist zu befürchten, dass sich die Stadtpolizei Zürich ähnlich organisiert hat. Vor dem Hintergrund, dass eine satte Mehrheit der Bevölkerung in der Stadt Zürich einer vollständigen Legalisierung von Cannabis positiv gegenübersteht, bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lautet die entsprechende Dienstanweisung der Stadtpolizei analog zum Kanton?
2. Wird in der Stadt Zürich der Besitz von Cannabis von weniger als 10 Gramm gebüsst?
3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird gebüsst?
4. Wie gedenkt der Stadtrat auf das erwähnte Urteil des Bezirksgerichts zu reagieren?
5. Stellt sich der Stadtrat bezüglich Umgang mit Besitz von weniger als 10 Gramm Cannabis auch die Frage, ob eine Praxisänderung angebracht ist?
6. Ist der Stadtrat bereit, in Zukunft eine liberalere Praxis zu verfolgen bei der Ahndung und Büssung von Personen, die sich in legalem Besitz von Cannabis befinden und damit einen Beitrag zur Entkrampfung des Themas zu leisten?

